

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ziffer 1.1 bis 1.6 Unverändert

Ziffer 1.6 Nr. A) Zulässig Erdgeschoss und 1 Obergeschoß
(Kellergeschoß darf nicht sichtbar werden)

Dachform	Satteldach
Dachneigung	28°-33°
Kniestock	unzulässig Zulässig ist ein konstruktiver Dachfuß von max. 40 cm (= 1 Stein + 1 Pfette), gemessen von OK-Rohdecke bis OK-Pfette.
Dachgaupen	Zulässig (siehe Ziffer 1.6.1)
Traufhöhe	Talseits ab gewachsenen Boden max. 6,5 m
Sockelhöhe	Nicht über 0,30 m

B) Zulässig Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoß
(Kellergeschoß darf nicht sichtbar werden)

Dachform	Satteldach
Dachneigung	28°-33°
Kniestock	Zulässig bis max. 1,00 m
Dachgaupen	Zulässig (siehe Ziffer 1.6.1)
Traufhöhe	Talseits ab gewachsenen Boden max. 4,5 m
Sockelhöhe	Nicht über 0,30 m

C) Zulässig Erdgeschoß und Untergeschoß am Hang

Dachform	Satteldach
Dachneigung	28°-33°
Kniestock	Unzulässig Zulässig ist ein konstruktiver Dachfuß von max. 40 cm (= 1 Stein + 1 Pfette), gemessen von OK-Rohdecke bis OK-Pfette.
Dachgaupen	Zulässig (siehe Ziffer 1.6.1)
Traufhöhe	Talseits ab gewachsenen Boden max. 6,5 m
Sockelhöhe	Nicht über 0,30 m

Ziffer 1.6.1

DACHGAUPEN

Aus städtebaulichen Gründen sind Dachgaupen erst zulässig ab 28 Grad Dachneigung.

Zulässig sind nur Dachgaupen ohne Dachüberstand.

Pro Dachfläche sind max. 2 Einzelgaupen zulässig. Der Abstand der Dachgaupen zueinander und vom Ortgang muß mindestens 2,50 m betragen. Aneinandergereihte Dachgaupen sind unzulässig. Vorderfläche der Einzeldachgaupen max. 1,50 qm. Die Dachgaupen sind so zu planen, daß sie sich möglichst unauffällig in die Dachfläche einfügen.

Ziffer 1.62 bis 1.65 Unverändert

DIPL. ING. (FH) MARKUS KRENN
TRASHAM 9 8391 RUDERTING
TEL. 08509 / 791 0161 / 2812657

Ruderting, den 04.10.1990

B E G R Ü N D U N G zu Deckblatt Nr. 8

Die Änderung betrifft die Festlegung für künftige Festsetzungen im Bebauungsplan "Zwischenberger Feld I" hinsichtlich Dachgaupen beim Gebäudetyp E+D sowie Dachgaupen und konstruktiver Dachfuß bei Gebäuden mit EG+UG bzw. E+1 (ohne sichtbarem Keller) lt. Vorschlag des Kreisbauamtes.